

Satzung über den Dienst in der Feuerwehr der Gemeinde Sössen

Aufgrund der §§ 1, 2, und 8 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 6.7.1994 (GVBl. LSA S. 786) sowie des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Sössen folgende Satzung in seiner Sitzung am 07.12.2001 beschlossen:

§ 1 Wesen der Feuerwehr

Die Gemeinde Sössen unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem BrSchG eine Freiwillige Feuerwehr. Die Feuerwehr trägt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Sössen".

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

Die Aufgaben der Feuerwehr regeln sich nach dem BrSchG. Darüber hinaus kann sie zu anderen Hilfe- und Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft zur Erfüllung der in Satz 1 genannten Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen nach Satz 2 besteht nicht. Sich ergebende Ansprüche auf Erstattung von Kosten bleiben unberührt.

§ 3 Struktur der Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Sössen gliedert sich in:

- a) die Abteilung der aktiven Einsatzkräfte (Einsatzdienst)
- b) die Alters- und Ehrenabteilung
- c) die Jugendabteilung (Jugendfeuerwehr)
- d) fördernde Mitglieder

(2) Die Untergliederung der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte in Löschzüge und Löschgruppen kann bei Bedarf durch den Gemeindeführer nach den allgemeinen taktischen Grundsätzen vorgenommen werden.

§ 4 Aufnahme als Mitglied der Feuerwehr

(1) Die Aufnahme ist schriftlich bei der Gemeinde Sössen zu beantragen. Vor der Aufnahme und während der Zeit der Mitgliedschaft hat die Bewerberin oder der Bewerber über gesundheitliche Einschränkungen, die Einfluß auf die körperliche und fachliche Eignung für den Einsatzdienst in der Freiwilligen Feuerwehr haben, die Gemeinde Sössen zu informieren. Er hat zu erklären, daß er die mit der Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen freiwillig übernimmt und diese nach besten Kräften erfüllen wird. Über die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr entscheidet der Bürgermeister. Vor der Entscheidung ist dem Gemeindeführer Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

- (2) Bewerber können nach Vollendung des 16. Lebensjahres mit dem Einverständnis des gesetzlichen Vertreters oder nach Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr mit der Ausbildung zum Truppmann beginnen. Für Bewerber, die Mitglied der Jugendfeuerwehr sind, können Ausbildungsabschnitte, die als Bestandteil der Vorbereitung auf das Ablegen der Leistungsspange der Deutschen Jugendfeuerwehr durchlaufen wurden und mit den Inhalten der jeweils gültigen Feuerwehrdienstvorschriften übereinstimmen, angerechnet werden. Mit Beginn der Feuerwehrgrundausbildung ist der Dienstgrad Feuerwehranwärter zu tragen.

§ 5 Einsatzdienst

- (1) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die im Einsatzdienst eingesetzt werden, müssen gesundheitlich geeignet sein und das 18., nicht aber das 65. Lebensjahr vollendet haben. Sie sollen Gemeindeglieder sein.
- (2) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die Einsatzdienst verrichten sollen, sind von der Gemeinde Sössen zu verpflichten. Vor der Verpflichtung ist der Arbeitgeber mit Zustimmung des Mitgliedes über die beabsichtigte Verpflichtung und die damit verbundenen Folgen durch die Gemeinde Sössen zu unterrichten. Über die Verpflichtung ist eine Urkunde auszuhändigen. Von der Verpflichtung kann die Gemeinde das Mitglied aus wichtigem Grund oder auf Antrag entbinden.
- (3) Die Mitglieder im Einsatzdienst haben an Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungseinsätzen sowie an Ausbildungsdiensten teilzunehmen. Der Wehrleiter oder dessen Vertreter kann das Mitglied aus wichtigen Gründen von der Pflicht zur Dienstleistung befreien.

§ 6 Gemeindegliederleiter und Stellvertreter

Die Freiwillige Feuerwehr Sössen wird vom Gemeindegliederleiter geleitet. Der Gemeindegliederleiter und der Stellvertreter werden von der Freiwilligen Feuerwehr Sössen aufgrund einer getrennten Wahl vorgeschlagen. Durch die Gemeinde Sössen erfolgt die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von sechs Jahren. Der Gemeindegliederleiter und der Stellvertreter müssen fachlich geeignete Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr Sössen sein. Sie können vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden, wenn sie ihr Amt nicht mehr ausüben können. Vor ihrer Ernennung oder Abberufung ist der Kreisbrandmeister anzuhören. Auf Vorschlag des Gemeindegliederleiters kann jedem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr durch den Bürgermeister eine Funktion übertragen und der damit verbundene Dienstgrad verliehen werden, wenn eine entsprechende Funktion zu besetzen ist sowie Eignung und Befähigung im Sinne der anzuwendenden Rechtsvorschriften, vorliegen.

Dies gilt insbesondere für folgende Funktionen:

- a) ein oder mehrere Gerätewarte,
- b) ein Atemschutzgerätewart,
- c) ein Sicherheitsbeauftragter,
- d) ein Jugendfeuerwehrwart.

§ 7 Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Der Dienst aller Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Sössen erfolgt auf der Grundlage eines vom Gemeindeführer halbjährlich zu erarbeitenden und vom Bürgermeister bestätigten Dienstplanes. Dieser Grundsatz bezieht sich auch auf das Dienstgeschehen in der Jugendfeuerwehr. Abweichend von Satz 1 erarbeitet deren Dienstplan der Jugendfeuerwehrwart.
- (2) Als Dienst in der Feuerwehr gilt:
 - a) Lösung von Einsatzaufgaben als Angehöriger des Einsatzdienstes zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2,
 - b) Maßnahmen zur Sicherung der Einsatzbereitschaft, Wartung und Pflege der Geräte, Ausrüstung und baulichen Anlagen,
 - c) Mitwirkung an Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes
 - d) Teilnahme an Dienstberatungen und Ausbildungsveranstaltungen auf Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Landesebene,
 - e) Teilnahme an Veranstaltungen, die im Dienstplan ausgewiesen sind,
 - f) Mitwirkung als Funktionsträger auf Kreisebene sowie in Verbänden der Feuerwehr,
 - g) Einbeziehung in die sachkundige Beschaffung des Bedarfs der Feuerwehr durch die Gemeinde.
- (3) Für alle Tätigkeiten, die nicht in einem Dienstplan nach den Absätzen 1 oder 2 aufgeführt sind, ist ein vom Bürgermeister erteilter Dienstauftrag erforderlich.
- (4) Jedes Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Sössen ist verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren genau einzuhalten. Tritt im Feuerwehrdienst ein Unfall ein, so ist dieser unverzüglich dem Gemeindeführer zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind. Der Gemeindeführer hat in beiden Fällen die Gemeinde zu informieren.

§ 8 Jugendfeuerwehr

Die Jugendfeuerwehr Sössen ist eine selbständige Gruppe innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Sössen. Näheres regelt die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Sössen, soweit keine Regelung durch Satzung zu erfolgen hat.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung, fördernde Mitglieder

- (1) Angehörige, die aus der Einsatzabteilung wegen Vollendung des 65. Lebensjahres ausscheiden, haben einen Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Alters- und Ehrenabteilung.
- (2) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und sonstige Einwohner der Gemeinde, die sich besondere Verdienste im Bereich des kommunalen Brandschutzes erworben haben, können auf Vorschlag des Gemeindeführers vom Bürgermeister auf einen Beschluß des Gemeinderates hin zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr kann auf Antrag fördernde Mitglieder aufnehmen. Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister. Er hat vorab den Gemeindeführer zu hören.

§ 10

Jahresdienstversammlung, sonstige Dienstversammlungen

- (1) Einmal im Jahr findet eine Jahresdienstversammlung statt, an der alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Sössen teilnehmen sollen. Sie berät über alle grundlegenden Angelegenheiten, die die Feuerwehr betreffen. Insbesondere sind vorzunehmen:
 - a) Jahrestätigkeitsberichte
 - b) Auszeichnungen und Ehrungen
 - c) Bekanntgabe und Beschluß des Jahresdienstplanes
 - d) erforderliche Wahlen
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Es ist ein Wahlausschuß zu bilden, dem nur solche Mitglieder angehören, die sich nicht zur Wahl stellen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keine Bewerber/kein Bewerber diese Mehrheit, so hat ein zweiter Wahlgang stattzufinden, in dem nur noch die beiden Bewerberinnen/Bewerber zur Wahl stehen, auf die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen entfallen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Bei Bedarf sind weitere Versammlungen durchzuführen.
- (5) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 11

Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Es darf ihnen aus ihrer Verpflichtung zum Einsatzdienst und aus dem Einsatzdienst kein Nachteil erwachsen. Müssen Mitglieder im Einsatzdienst während der Arbeitszeit an Einsätzen oder Ausbildungsmaßnahmen teilnehmen, so sind sie für die Dauer der Teilnahme unter Weitergewährung des Arbeitsentgeltes, das sie ohne die Teilnahme erhalten hätten, von der Arbeitsleistung freigestellt. Mitgliedern im Einsatzdienst, die nicht Arbeitnehmer im Sinne des § 10 BrSchG sind, wird der Verdienstaufschlag erstattet. Erstattungsansprüche der Arbeitgeber richten sich nach dem Gesetz.
- (2) Schäden, die den Mitgliedern im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr Sössen entstehen, sind von der Gemeinde zu ersetzen, sofern die Betroffenen den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben und ein anderweitiger Ersatzanspruch nicht besteht. Schadenersatzansprüche der betroffenen gegen Dritte gehen auf die Gemeinde Sössen über, soweit diese Ersatz geleistet hat.

§ 12

Ausscheiden aus dem Einsatzdienst, Ausschluß aus der Freiwilligen Feuerwehr Sössen

(1) Gründe für das Ausscheiden sind:

1. Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen für den Einsatzdienst,
2. Vollendung des 65. Lebensjahres,
3. Ausscheiden aus dem Einsatzdienst auf eigenen Wunsch,
4. Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr Sössen auf eigenen Wunsch,
5. Ausschluß.

(2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Sössen endet für Mitglieder der Jugendfeuerwehr darüber hinaus mit Vollendung des 20. Lebensjahres, wenn es nicht in die Einsatzabteilung übernommen wird, sowie mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr.

(3) Wer aus dem Einsatzdienst aus den in Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Gründen ausscheidet, kann Mitglied anderer Abteilungen der Feuerwehr werden und den zuletzt verliehenen Dienstgrad mit dem Zusatz "außer Dienst" ("a.D.") weiterführen.

(4) Ein Ausschluß kann vorgenommen werden:

1. bei rechtskräftiger Verurteilung nach vorsätzlich begangener Straftat,
2. bei fortgesetzter nachlässiger Dienstdurchführung,
3. bei erheblicher Störung der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr.

(5) Der Ausschluß erfolgt schriftlich durch die Gemeinde Sössen unter Angabe der Gründe. Dem Auszuschließenden ist vorher Gelegenheit zu geben, schriftlich oder mündlich zu dem beabsichtigten Ausschluß Stellung zu nehmen. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist vor dem Ausschluß anzuhören. Nach dem Ausscheiden sind innerhalb einer Woche Dienstausweis, Dienstbekleidung, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände zurückzugeben. Der Gemeindeführer händigt dem Ausgeschiedenen eine Bescheinigung über die Dauer seiner Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

(6) Beamtenrechtliche Vorschriften werden hiervon nicht berührt.

§ 13

Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden

Zur zweckmäßigen und wirtschaftlichen Erfüllung ihrer Aufgaben wirkt die Gemeinde Sössen auf eine enge Zusammenarbeit mit benachbarten Gemeinden, insbesondere Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Lützen hin.

§ 14

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 15
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Satzung über den Dienst in der Feuerwehr der Gemeinde Sössen vom 25.3.1997 außer Kraft.

Ich fertige hiermit die obenstehende Satzung aus und ordne ihre öffentliche Bekanntmachung an.

Sössen, den 04.01.2002

Könnecke
Bürgermeister

(Siegel)